

Patienten und Ärzte setzen weiter auf kompetente Streitschlichtung

Der Tätigkeitsbericht 2009 der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler weist eine Konsolidierung der Antragszahlen aus. Neben der medizinischen und juristischen Begutachtung von Behandlungsfehlern bleibt die Fehlervermeidung ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit.

von Ulrich Smentkowski

Über eine normale Entwicklung der Arbeit der Gutachterkommission berichtete deren Vorsitzender, Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Dr. jur. H. Dieter Laum, den Delegierten der nordrheinischen Kammerversammlung am 14. November 2009 in Düsseldorf. Wenn nach dem sprunghaften Anstieg der Anträge um fast 9 Prozent auf 1.925 im Vorjahr mit nun 1.834 Anträgen ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen gewesen sei, so lägen diese Schwankungen im normalen Toleranzbereich, sagte Laum. Nach wie vor sei jedenfalls gerechtfertigt zu sagen, dass Patienten und Ärzte offenbar großes Vertrauen in die Arbeit der Gutachterkommission setzen.

Zügige Verfahren

Die Quote der festgestellten Behandlungsfehler sei etwas unter den Vorjahreswert von gut 30 Prozent zurückgegangen, was als Zeichen einer insgesamt guten Qualität der ärztlichen Versorgung gewertet werden dürfe. Dies lasse manchmal in den Medien verbreitete abweichende Darstellungen als nicht zutreffend erscheinen, führte Laum weiter aus. Die Zahl von 1.703 zum 30. September 2009 noch zu erledigender Anträge liege unter einem Jahreseingang neuer Anträge.

Unverändert gelinge es, trotz der hohen Arbeitsbelastung der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder mehr als die Hälfte der Verfahren binnen Jahresfrist und über 80 Prozent nach 18 Monaten abzuschließen, sagte Laum mit Hinweis auf den der Kammerversammlung vorgelegten schriftlichen Tätigkeitsbericht, der im Internet unter www.aekno.de/Gutachterkommission in vollem Wortlaut nachzulesen ist. Wenn in Einzelfällen mehr Zeit benötigt werde, beruhe dies auf sachlichen Notwendigkeiten, an denen letztlich nichts zu ändern sei.

Den Umfang der angesprochenen Arbeitslast machte Laum am Beispiel der Gesamtkommission deutlich, die stärker als früher unmittelbar zur Entscheidung berufen sei, wenn Einwendungen gegen ein den Beteiligten übersandtes Sachverständigengut-



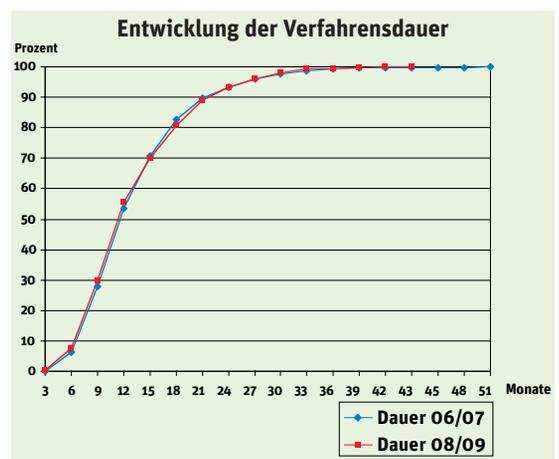
Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Dr. jur. H. Dieter Laum, Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein: Die Arzthaftungsrechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs berücksichtigt die Interessen von Patienten und Ärzten angemessen und ausgewogen. Foto: Erdmenger/ÄkNo

achten zu prüfen seien. Durchschnittlich mehr als 40 Fälle monatlich in einer Sitzung zu beraten und im Wortlaut abzufassen, sei von den unter seinem Vorsitz in der sogenannten Gesamtkommission regelmäßig mitwirkenden vier Fachmedizinern nur nach gründlicher Vorbereitung der Entscheidungsentwürfe anhand der ihnen zum häuslichen Studium in Kopie überlassenen Akten zu bewältigen.

Fehlervermeidung bleibt Arbeitsschwerpunkt

Neben den Einzelfallentscheidungen bilde die Behandlungsfehlerprophylaxe unverändert einen Schwerpunkt der Kommissionsarbeit, sagte Laum. Er nahm damit eine Anmerkung des Kammerpräsidenten Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe auf, der zuvor in seinem Lagebericht darauf hingewiesen hatte, dass die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler auch eine solche gegen ärztliche Behandlungsfehler sei.

Laum verwies hierzu auf die im Tätigkeitsbericht im Einzelnen dargestellten zahlreichen Fortbildungs-



veranstaltungen und Publikationen des abgelaufenen Berichtsjahres, die diesem Zweck dienen. Als besonders wichtig bezeichnete er in diesem Zusammenhang auch die erste von der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung und der Gutachterkommission gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltung für Gutachter in Medizinschadensfällen im Sommer 2009 in Düsseldorf. Weiter hob er die am Vortage bereits zum dritten Male durchgeführte Vortragsveranstaltung mit Studierenden des Postgraduierten-Studiengangs Medizinrecht des Instituts für Rechtsfragen der Medizin der Universität Düsseldorf sowie das lebhafteste Interesse der Teilnehmer an Fragen der außergerichtlichen Streitbeilegung von Arzthaftungsstreitigkeiten hervor.

„Patientenschutzgesetz“ nicht erforderlich

Laum schloss sich bei seinen abschließenden allgemeinen Anmerkungen der von Hoppe geäußerten Einschätzung an, dass die Zusammenfassung der Patientenrechte in einem sogenannten Patientenschutz-

gesetz im Grunde nicht notwendig erscheine. Es stelle sich nämlich die Frage, weshalb ein solches deklaratorisches Gesetz zukünftig stärkere Beachtung finden sollte als die bisher bereits verfügbaren Informationen, wie sie beispielsweise die Charta der Patientenrechte von 2003 vermittele. In materieller Hinsicht sei jedenfalls festzustellen, so Laum, dass die Arzthaftungsrechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs die Interessen von Patienten und Ärzten insgesamt angemessen und ausgewogen berücksichtige. Die Gutachterkommission sei im Übrigen auch mit ihrem geltenden Statut sehr zufrieden und sehe keinen diesbezüglichen Änderungsbedarf, fügte Laum hinzu.

Zum Abschluss seines Berichts dankte Laum allen Mitgliedern der Gutachterkommission und den für diese tätigen Sachverständigen für ihre engagierte Mitarbeit.

Ulrich Smentkowski leitet die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.

Statistische Übersicht

	Berichtszeitraum (01.10.2008 – 30.09.2009)	letzter Berichtszeitraum	Gesamtzahl (seit 01.12.1975)
I.			
1. Zahl der Anträge	1.834	1.925	38.595
2. Zahl der Erledigungen	1.848	1.816	36.892
Davon			
2.1 gutachtliche Bescheide, (davon	1.019	1.042	26.582
a) des Geschäftsf. Kommissionsmitglieds (§ 5 IV 1)	(719)	(797)	–
b) der Gesamtkommission (§ 10))	(300)	(245)	–
2.2 formelle Bescheide des Vorsitzenden (z. B. Verfahrenshindernisse)	212	204	3.576
2.3 sonstige Erledigungen (Rücknahmen, Unzuständigkeit)	279	264	*5.891
2.4 nach Erstattung eines Gutachtens nicht weiter verfolgt	338	306	*843
3. noch zu erledigende Anträge (von 2.1 + 2.4): Zahl der festgestellten Behandlungsfehler (in Prozent)	1.703 **405 (29,84 v. H.)	1.717 **410 (30,42 v. H.)	**8.900 (32,45 v. H.)
II.			
1. Zahl der Anträge auf Entscheidung durch die Gut- achterkommission gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 des Statuts (in Prozent der Erstbescheide zu I. 2.1 und 2.2)	222 (18,03 v. H.)	244 (19,58 v. H.)	6.556 (21,74 v. H.)
2. Zahl der			
2.1 Kommissionsentscheidungen (ohne 2.1 b) (davon wichen im Ergebnis vom Erstbescheid ab)	210 (16)	295 (24)	6.202 (415)
2.2 sonstigen Erledigungen (Rücknahmen, Einstellungen)	8	10	227
3. noch zu erledigen	127	123	

* nach Korrektur (+12 Fälle in 2.4, die vor 2007 noch unter 2.3 erfasst worden waren)

** unter Berücksichtigung von Änderungen im Verfahren vor der Gesamtkommission